

Amt für Recht und
Versicherungen

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Ansprechpartner/in Herr Oberrecht

Telefon 0228 - 77 5606

Telefax 0228 - 77 9619889

E-Mail gerd.oberrecht@bonn.de

Etage, Zimmer 3 / A 3.21

Mein Zeichen 30-1 1066/22

Datum 20.9.2022

**Ihr Antrag vom 23.8.2022 bzgl. des Betriebs Euphrat, Maximilianstr.
4, 53111 Bonn**

Sehr geehrte Frau

ich nehme Bezug auf Ihr Informationersuchen nach VIG vom 23.8.2022, mit dem Sie erstens wissen wollten, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in o.g. Betrieb erfolgt sind und zweitens für den Fall von erfolgten Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen um Übersendung der entsprechenden Berichte baten.

Es ergeht folgender

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei der Frage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze getroffen worden sind; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 letzter HS Var. 1 VIG.

Bei dem unter die Bedingung der Feststellung solcher Abweichungen gestellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Berichte handelt es sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über von der zuständigen Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze.

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODE33

Die Stadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Seite 2

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht einschlägig.

Die Übermittlung der erfragten Information erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG nach Ablauf von 14 Tagen.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oberrecht